



STUDIENGANGSSPEZIFISCHE  
PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG  
„LEHRAMT AN GYMNASIEN“

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 77. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.06.2009  
beschlossen in der 121. Sitzung des Senats am 15.07.2009  
genehmigt in der 142. Sitzung des Präsidiums am 08.07.2010  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2010 vom 15.09.2010, S. 901

Änderung

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014  
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014  
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1431

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Zweck der Prüfung .....	3
§ 3	Hochschulgrad .....	3
§ 4	Gliederung des Studiums.....	3
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen .....	3
§ 6	Kompensatorische Prüfung.....	4
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen .....	4
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten .....	4
§ 9	Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr.....	4
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit .....	6
§ 11	Form und Anforderungen der mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr.....	6
§ 12	Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung .....	7
§ 13	In-Kraft-Treten.....	7
	Anlage 1: Fächerübersicht .....	8
	Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit .....	9

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt an Gymnasien*.

## § 2 Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien antreten zu können.

## § 3 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education“ (M. Ed.) verliehen. <sup>2</sup>Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses aus.

## § 4 Gliederung des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in zwei Unterrichtsfächer nach *Anlage 1* und das *Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-Gy)*. <sup>2</sup>Die Unterrichtsfächer unterteilen sich entweder
- in ein Erstfach (aufbauend auf einem Bachelor-Nebenfach) mit einem Anteil von 48 Leistungspunkten sowie ein Zweitfach (aufbauend auf einem Bachelor-Hauptfach) mit einem Anteil von 12 Leistungspunkten
- oder
- in zwei Kernfächer (aufbauend auf Bachelor-Kernfächern) mit einem Anteil von jeweils 30 Leistungspunkten,
- je nach den Voraussetzungen durch den vorangegangenen Bachelorabschluss. <sup>3</sup>Die Studien im *KCL-Gy* haben einen Anteil von 21 Leistungspunkten. <sup>4</sup>Bestandteile des Studiums sind ferner:
- zwei Praktika und ein Portfolio mit einem Anteil von insgesamt 14 Leistungspunkten,
  - eine Masterarbeit mit einem Anteil von 20 Leistungspunkten,
  - eine mündliche Prüfung gemäß § 13 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) mit einem Anteil von 5 Leistungspunkten.
- (2) Näheres zum Studienprogramm der einzelnen Unterrichtsfächer regeln die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.
- (3) Näheres zum *KCL-Gy* regelt der fächerübergreifende Teil dieser Prüfungsordnung zum *KCL-Gy*.
- (4) Näheres zu den Praktika regelt die *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika und Portfolios*.
- (5) Die Masterarbeit kann in einem der Unterrichtsfächer oder (unter Beachtung von § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 1) im *KCL-Gy* erstellt werden.

## § 5 Zuständigkeit für Prüfungen

<sup>1</sup>Die fachspezifischen und fächerübergreifenden Teile regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. <sup>2</sup>Für die lehramtsbezogenen Praktika regelt dies die *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika und Portfolios*.

## § 6 Kompensatorische Prüfung

<sup>1</sup>In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. <sup>2</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. <sup>3</sup>Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele derjenigen Module, die nach den fachspezifischen und fächerübergreifenden Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

## § 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. <sup>2</sup>Wenn die Modulbeschreibung Studiennachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann der oder die Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) <sup>1</sup>Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und fächerübergreifenden Teilen das Bestehen eines Moduls für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

## § 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
  - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
  - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
  - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Für jedes Unterrichtsfach wird eine Note gebildet. <sup>2</sup>Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zur Berechnung der Fachnote vorsehen.
- (4) <sup>1</sup>Für das KCL-Gy wird ebenfalls eine Note ermittelt. <sup>2</sup>Näheres regelt der fächerübergreifende Teil dieser Prüfungsordnung zum KCL-Gy.
- (5) Das KCL-Gy ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für das KCL-Gy
  - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
  - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
  - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.

## § 9 Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr

- (1) <sup>1</sup>Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit bei dem jeweils zuständigen Prüfungsamt gestellt werden. <sup>3</sup>Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgenommen werden.

- (2) <sup>1</sup>Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen:
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
  - Vorschläge für Prüfende.
- (3) <sup>1</sup>Soll die Masterarbeit in Erziehungswissenschaft geschrieben werden, sind zudem Nachweise zu erbringen
- über die Anfertigung einer Bachelorarbeit im Bereich der Fachwissenschaften mit mindestens 12 Leistungspunkten und
  - über die erfolgreiche Absolvierung eines fachwissenschaftlichen Mastermoduls mit einer schriftlichen Prüfungsleistung.
- (4) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Zugelassen wird, wer die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachspezifischen Teilen aufgeführt, erfüllt. <sup>3</sup>Abweichend hiervon wird die Zulassung versagt, wenn
- die Unterlagen unvollständig sind oder
  - eine Masterarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden wurde.
- <sup>4</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr ist unter Beachtung des Absatzes 6 bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan für die fächerübergreifenden Studienanteile der lehramtsorientierten Studiengänge zu stellen.
- (6) <sup>1</sup>Der Meldung zur mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr sind beizufügen
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine der mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr vergleichbare Prüfungsleistung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
  - eine Erklärung darüber, ob in einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde,
  - gegebenenfalls der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Angleichungsstudien gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung in den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien,
  - Vorschläge für Prüfende.
- (7) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan für die fächerübergreifenden Studienanteile der lehramtsorientierten Studiengänge. <sup>2</sup>Zugelassen wird, wer die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachspezifischen Teilen aufgeführt, erfüllt. <sup>3</sup>Abweichend hiervon wird die Zulassung versagt, wenn
- die Unterlagen unvollständig sind oder
  - ggf. erforderliche Angleichungsstudien gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung in den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien nicht erfolgreich absolviert sind oder
  - eine mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist oder

- in einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer oder im KCL-Gy oder einem vergleichbaren lehramtsspezifischen Professionalisierungsbereich bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde oder
- nicht alle Praktikumsmodule gemäß *Ordnung für die lehramtsbezogenen Praktika und Portfolios* erfolgreich absolviert wurden.

<sup>4</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (8) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

## § 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer geschrieben, wird sie aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder aus beiden Perspektiven angefertigt. <sup>2</sup>Wird sie (unter Beachtung von § 9 Absatz 3) in Erziehungswissenschaft geschrieben, muss sie empirische Methoden anwenden. <sup>3</sup>Das Thema ist berufsfeldbezogen zu stellen und muss deutliche Forschungsaspekte oder fachwissenschaftliche Bezüge ausweisen.

- (2) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung vier Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. <sup>3</sup>Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit nach Satz 1 auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf sechs Monate verlängert werden. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit kann (unbeschadet des Satzes 3) auf begründeten Antrag des Studierenden einmal um zwei Monate verlängert werden; Gründe können unter anderem sein:

- nicht durch die oder den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
- es müssen noch Pflicht-Studienleistungen vom Studierenden erbracht werden.

<sup>5</sup>Bei Verlängerungen der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 20 Leistungspunkten entsprechen.

- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (*Anlage 2*).
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die fachspezifischen und fächerübergreifenden Teile können Genaueres zur Ausgestaltung der Masterarbeit regeln.

## § 11 Form und Anforderungen der mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr

- (1) Die mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr dauert 60 Minuten.

- (2) <sup>1</sup>Es sind zwei Prüfende zu bestellen. <sup>2</sup>Diese müssen entweder

- jeweils einem der beiden Unterrichtsfächer oder
- einem der Unterrichtsfächer und der Erziehungswissenschaft angehören.

<sup>3</sup>Gehört keiner der Prüfenden der Erziehungswissenschaft an, so muss eine oder einer der Prüfenden eine Fachdidaktikerin oder ein Fachdidaktiker sein. <sup>4</sup>Die oder der andere muss in der Regel eine Fachwissenschaftlerin oder ein Fachwissenschaftler sein.

- (3) Die Prüfung ist so anzulegen, dass der Prüfling seine fachlichen Kompetenzen und seine Beurteilungsfähigkeit, auch im Hinblick auf das Handlungsfeld Schule, zeigt.
- (4) Jede Prüferin und jeder Prüfer beurteilt ihren bzw. seinen Teil. <sup>2</sup>Die Note der mündlichen Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

## **§ 12 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung**

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten, der Note für das *KCL-Gy*, der Note für die Masterarbeit und der Note für die mündliche Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr mit den in § 4 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2014 nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

### Anlage 1: Fächerübersicht

	Erstfach 48 LP (Fortsetzung Nebenfach)	Zweifach 12 LP (Fortsetzung Hauptfach)	Kernfach 30 LP (Fortsetzung Kernfach)
Biologie	X	X	X
Chemie	X	X	X
Deutsch	X		X
Englisch	X		X
Evangelische Religion	X	X	X
Erdkunde	X	X	X
Französisch	X		X
Geschichte	X		X
Informatik	X		X
Katholische Religion	X		X
Kunst	X	X	X
Latein			X
Mathematik	X	X	X
Musik			X
Physik	X	X	X
Spanisch	X		X
Sport	X		X



**Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit**

Name: .....

Geburtsdatum: .....

Matrikel-Nummer: .....

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird: .....

Titel der Masterarbeit: .....

Ich versichere, dass ich die eingereichte Masterarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Masterarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....